

Satzung
der Stadt Oberkirch
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Verwaltungsdienstleistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Oberkirch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2
Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen und elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit (persönliche Gebührenfreiheit)
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, selbstständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Soweit die Stadt als Behörde Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind ferner gebührenbefreit (persönliche Gebührenfreiheit)
1. die Kirchen und sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Die Befreiung bei den in Satz 1 genannten Stellen tritt nicht ein in deren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Betrieben gewerblicher Art, wenn sie in diesen Tätigkeitsbereichen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach denen dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in den Gebührenverzeichnissen weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzungen vom 11.12.2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Oberkirch, 25.06.2018

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister



Anlagen

- (1) Gebührenverzeichnis Selbstverwaltungsangelegenheiten
- (2) Gebührenverzeichnis Untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, 25.06.2018

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister



Gebührenverzeichnis Selbstverwaltungsangelegenheiten
- Anlage (1) zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oberkirch vom 25.06.2018 -

Vorbemerkung:

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz der Satzung)	5,00 € - 10.000,00 €
1.2	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer Amtshandlung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.	5,00 € - 10.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € - 500,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung), bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00 €
3	Auskünfte	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,00 € - 1.000,00 €
4	Befreiungen	
4.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € - 1.000,00 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, je Beglaubigung.	6,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite.	4,00 €
5.3	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift, je Zeugnis. Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von den entsprechenden Schulen gebührenfrei zu beglaubigen. Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	2,00 €
5.4	Wird die gleiche Amtshandlung gleichzeitig mehrfach beantragt, wird für jede weitere Amtshandlung die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 5 erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist), je Ausfertigung	5,00 €
6.2	Schulbescheinigungen	gebührenfrei
6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen	
7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	20,00 € - 5.000,00 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € - 2.500,00 €
8.2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 15,00 €
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (sofern ein Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk erforderlich wird, kommt die Gebühr nach Ziffer 5 hinzu)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind, je Seite	10,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je Seite	15,00 €
9.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15,00 €
9.3.	Für Fotokopien werden erhoben:	
9.3.1	bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite für jede weitere Seite Massenkopien für Vereine/gemeinnützige Organisationen	0,50 € 0,10 € 0,05 €
9.3.2	bei einem größeren Format (Plotter)	8,00 € je m ²
10	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
12	Feiertagsrecht	
12.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten gem. § 12 FeiertagsG	60,00 € - 500,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
13	Fischereischeine gem. § 31, 32 FischG	
13.1	Jahresfischereischein	20,00 € (zzgl. Fischereiabgabe)
13.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 € (zzgl. Fischereiabgabe)
13.3	Jugendfischereischein, Ersatzfischereischein	10,00 €
13.4	Verlängerung von Ziffer 13.1 und 13.2	10,00 € (zzgl. Fischereiabgabe)
14	Fundsachen - Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Fahrrad	5,00 €
14.2	Moped, Mofa	10,00 €
14.3	sonstiger Gegenstand	
14.3.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 €	2 % des Werts, mindestens 3,00 €
14.3.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro	10,00 € zzgl. 1 % des 500,00 € übersteigenden Wertes
14.3.3	Vom Finder wird bis zu einem Wert der Fundsache von 50,00 € keine Gebühr erhoben, wenn die Fundsache an ihn ausgehändigt wird, nachdem sie vom der Verlierer nicht innerhalb eines halben Jahres vom Fundbüro abgeholt worden ist. Dies gilt nicht für Fahrräder, Mopeds und Mofas.	
15	Gewerbesachen	
15.1	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €
15.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
15.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	60,00 € - 1.500,00 €
15.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	60,00 € - 1.500,00 €
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	60,00 € - 1.500,00 €
15.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	60,00 € - 1.500,00 €
15.7	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	60,00 € - 1.500,00 €
15.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	30,00 €
15.9	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	16,00 € je 15 min
15.10	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	16,00 € je 15 min
15.11	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	16,00 € je 15 min
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	sofern sich keine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle in der jeweils gültigen Fassung errechnen lässt	60,00 € je Stunde
17	Kirchenaustrittsverfahren	
17.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	20,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
18	Ladenöffnungsgesetz	
18.1	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	60,00 € - 2.500,00 €
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	15,00 € - 500,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € - 500,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 33 ff BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	gebührenfrei
19.2.3	regelmäßige Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten	gebührenfrei
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
19.4	Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich) § 18 BMG	10,00 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 € - 60,00 €
19.6	Gebührenfrei sind:	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 BMG)	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12 BMG)	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
19.6.5	die Einrichtung von Auskunftssperren (§ 51 BMG)	
19.7	Archiv-Auskunft	15,00 € je Viertelstunde
19.8	Auskunft über die Steuer-Identifikationsnummer	5,00 €
19.9	Verlustanzeige für Ausweise/Pässe: Aufnahme einer Verlustanzeige für deutsche Pass- und Ausweisdokumente	10,00 €
20	Naturschutz	
20.1	naturschutzrechtliche Entscheidungen nach dem NatSchG	30,00 € - 500,00 €
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
21.1	Ermittlung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Gebühr wird gemäß der jeweils gültigen Satzung erhoben
22	Umweltverwaltungsgesetz	
22.1	Auskünfte gemäß dem Umweltverwaltungsgesetz	30,00 € - 500,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
23	Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen	
23.1	für Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosengeld II, für Sonstige, Ersatzausstellungen sowie Erteilung von Freistellungen	gebührenfrei
24	Ordnungswesen	
24.1	Gefahrenabwehr, Kampfhunde	
24.1.1	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß POLVOgH	60,00 € - 2.500,00 €
24.1.2	Ausnahmen nach der POLVOgH	60,00 € - 2.500,00 €
24.1.3	Auflagen nach POLVOgH	60,00 € - 2.500,00 €
24.1.4	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	60,00 € - 2.500,00 €
24.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldete Fahrzeuge	
24.2.1	Bearbeitungsgebühr	60,00 € - 5.000,00 €
24.2.2	Stellplatzgebühr für Verwahrung von Fahrzeugen auf städtischem Stellplatz (Bauhof) pro Standtag	3,20 €
24.2.3	Zu den Gebühren sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
24.3	Polizeirecht	
24.3.1	Ausnahmen nach § 21 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung in der Stadt Oberkirch	60,00 € - 1.500,00 €
24.3.2	Erteilung von Platzverweisen (häusliche Gewalt)	65,00 €
24.3.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	60,00 € - 2.500,00 €
24.3.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	60,00 € - 2.500,00 €
25	Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (§ 1 Abs. 2 LIFG)	
25.1	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§ 10 Abs. 3 LIFG)	gebührenfrei
25.2	mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG)	18,00 € - 200,00 €
25.3	umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers	201,00 € - 5.000,00 €
26	Telekommunikationsgesetz	
26.1	Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG	30,00 € - 300,00 €

Gebührenverzeichnis Untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde
- Anlage (2) zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oberkirch vom 25.06.2018 -

Vorbemerkung 1:

Der Geltungsbereich dieses Gebührenverzeichnisses erstreckt sich auf das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch mit der Stadt Renchen und der Gemeinde Lautenbach. Mit Ausnahme der Abwasserbeseitigung, diese gilt nur für die Stadt Oberkirch und die Gemeinde Lautenbach.

Vorbemerkung 2:

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Bauordnungsrecht	
	Berechnung der Gebühren Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300-469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach Wasserrecht, Denkmalschutz, so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	
1.1	Bauvoranfrage	
1.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids gem. § 57 LBO, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können, mit einer örtlichen Besichtigung	3 v. T. der Baukosten, mind. 130,00 €
1.1.2	in den übrigen Fällen	130,00 € - 3.000,00 €
1.2	Baugenehmigungsverfahren	
1.2.1	Genehmigung sowie Nachtragsgenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) einschließl. Bauüberwachung mit einer örtlichen Besichtigung	6 v.T. der Baukosten, mind. 130,00 €
1.2.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, sowie Abbruch von Anlagen	130,00 € - 10.000,00 €
1.2.3	Genehmigung von Werbeanlagen	130,00 € - 10.000,00 €
1.2.4	nachträgliche Genehmigung nicht genehmigter Bauten	3-fache der normalen Baugenehm.gebühr
1.3	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
1.3.1	Genehmigung sowie Nachtragsgenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO) einschließl. Bauüberwachung mit einer örtl. Besichtigung	5 v. T. der Baukosten mind. 130,00 €
1.3.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	130,00 € - 10.000,00 €
1.4	Kenntnisgabeverfahren	
1.4.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO), Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO, Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	260,00 €
1.4.2	Untersagung Baubeginn § 59 Abs. 4 LBO	32,00 € je halbe Stunde
1.4.3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers	65,00 € je Stunde

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.5	Anordnungen, Entscheidungen und Auskünfte im Rahmen des Bauordnungsrechts	
1.5.1	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mind. 130,00 €
1.5.2	Ablehnung eines Antrags, Zurückweisungen und Abweisungen	1/10 bis volle Gebühr, mind. 130,00 €
1.5.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr, mind. 130,00 €
1.5.4	Teilbaufreigabe von Anlagen und Einrichtungen gemäß § 61 LBO	130,00 € - 5.000,00 €
1.5.5	bau- und wasserrechtliche Entscheidungen	130,00 € - 10.000,00 €
1.5.6	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	16,00 € je Viertelstunde
1.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
1.6.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	130,00 € - 10.000,00 €
1.6.2	ab der sechsten Planfertigung bzw. später vorgelegte Planfertigungen, je weitere Planfertigung	65,00 €
1.7	Klimaschutz	
1.7.1	Anordnungen und Entscheidungen i.R.d. Klimaschutzes, EWärmeG	130,00 € - 3.000,00 €
1.8	Bauüberwachung, Bauabnahme und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
	Die regelmäßige Bauüberwachung (§ 66 LBO) sowie eine örtliche Besichtigung ist in der Baugenehmigungsgebühr enthalten.	
1.8.1	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren, jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins.	130,00 € - 3.000,00 €
1.9	Baulasten	
1.9.1	Bearbeitung der Baulastenerklärung (§ 71 LBO), je Baulast	130,00 € - 1.500,00 €
1.9.2	schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	16,00 € - 130,00 €
1.9.3	Löschung einer Baulast, je Baulast	130,00 € - 1.500,00 €
1.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplanes	
1.10.1	je Befreiung/Ausnahme/Abweichung	130,00 € - 10.000,00 €
1.10.2	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens	130,00 € - 10.000,00 €
1.11	Brandverhütungsschau (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau - VwV-Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung)	
1.11.1	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	65,00 € je Stunde zzgl. Kostenersatz für Sachverständige
1.11.2	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	65,00 € je Stunde
1.11.3	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	65,00 € je Stunde
1.11.4	allgemeine Brandschutzberatung	65,00 € je Stunde

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
2	Denkmalschutz	
2.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG), Feststellung Denkmaleigenschaft	gebührenfrei
2.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	65,00 € - 5.000,00 €
2.3	denkmalschutzrechtliche Anordnungen	gebührenfrei
2.4	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	gebührenfrei
2.5	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben	gebührenfrei
2.6	Untersagungs- und Sicherungsverfügung	65,00 € - 1.000,00 €
3	Immissionsschutzrecht	
3.1	immissionsschutzrechtliche Entscheidung nach dem BImSchG sowie der 32. BImSchVO	65,00 € je Stunde
4	Wasserrecht	
4.1	wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG	130,00 € - 10.000,00 €
4.2	Widerrufliche Befreiung vom Verbot in Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 4 WG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG	130,00 € - 1.000,00 €
5	Gewerbesachen	
5.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	60,00 € - 1.500,00 €
5.2	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	60,00 € - 1.500,00 €
5.3	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	60,00 € - 1.500,00 €
5.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG)	200,00 € - 5.000,00 €
5.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	60,00 €
5.6	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	60,00 € - 1.000,00 €
5.7	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	1 Jahr = 65,00 € 3 Jahre = 130,00 € unbefristet = 300,00 € Erweiterung = 30,00 €
5.8	Schließungsverfahren von Betrieben z.B. Gaststätten, Spielhallen (§ 15 Abs. 2 GewO)	65,00 € - 3.000,00 €
5.9	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidung (§ 35 GewO, § 15 GastG)	65,00 € - 3.000,00 €
5.10	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	65,00 € - 3.000,00 €
6	Gaststättenrecht	
6.1	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis nach § 2 GastG, befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG)	300,00 € - 5.000,00 €
6.2	vorläufige Gaststättenerlaubnis (§11 GastG)	125,00 €
6.3	vorläufige Stellvertretererlaubnis (§11 GastG)	125,00 €
6.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	125,00 €
6.5	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	15,00 € - 60,00 €
6.6	regelmäßige Sperrzeitverkürzung	125,00 € - 500,00 €

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
6.7	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	16,00 € - 500,00 €
6.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	60,00 € - 500,00 €
6.9	Gestattung (§ 12 GastG)	16,00 € - 1.000,00 €
6.10	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	30,00 € - 100,00 €
6.11	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	65,00 €
7	Waffenangelegenheiten	
7.1	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ohne und mit Eintragung Langwaffen nach § 13 Abs. 3 WaffG	60,00 €
7.2	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger mit Erwerbserlaubnis für die erste oder zweite Kurzwaffe nach § 13 Abs. 2 WaffG	60,00 €
7.3	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen ab der dritten Kurzwaffe / Erwerbserlaubnis Schalldämpfer / sonstige Berechtigte / Brauchtumsschützen, §§ 10 Abs. 1, 8, 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 und 16 Abs. 1 WaffG	75,00 €
7.4	Ausstellung einer grünen WBK infolge eines Erbfalls (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	75,00 €
7.5	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen, § 14 Abs. 4 WaffG	85,00 €
7.6	Ausstellung einer gelben Folge-WBK für Sportschützen, § 14 Abs. 4 WaffG	60,00 €
7.7	Ausstellung einer gemeinsamen WBK, § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG	75,00 €
7.8	Ausstellung / Änderung / Umschreibung einer roten WBK für Sachverständige, §§ 10 Abs. 1 u. 18 Abs. 2 WaffG und Sammler, § 17 Abs. 2 WaffG	300,00 €
7.9	Ausstellung einer Vereins-WBK, § 10 Abs. 2 S. 2 WaffG	85,00 €
7.10	Änderung / Umschreibung in einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsverantwortlichen, § 10 Abs. 2 S. 4 WaffG	30,00 €
7.11	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK, § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG	30,00 €
7.12	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines, § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	60,00 €
7.13	Eintrag der Munitionserwerbserlaubnis in eine WBK, § 10 Abs. 3 S. 1 WaffG	20,00 €
7.14	Ausstellung eines Waffenscheines insbesondere für Bewachungsunternehmen, § 28 Abs. 1 WaffG und für gefährdete Personen, § 19 Abs. 2 WaffG	300,00 €
7.15	Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmen und gefährdete Personen	150,00 €
7.16	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines zum Führen von SRS-Waffen, § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG	60,00 €
7.17	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses, § 32 Abs. 6 WaffG, § 33 AWaffV	60,00 €
7.18	Eintrag / Austrag einer / mehrerer Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass / Verlängerung und sonstige Änderungen, § 32 Abs. 6 WaffG	20,00 €
7.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	60,00 €
7.20	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung für erste oder zweite Kurzwaffe, §§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG	45,00 €
7.21	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung), § 13 Abs. 3 WaffG oder Erwerbseintrag Kurzwaffe, § 10 Abs. 1 a WaffG	30,00 €
7.22	Eintrag einer Berechtigung für Sportschützen zum Erwerb einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen - §10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2, 3 WaffG)	60,00 €

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
7.23	Eintrag / Austrag einer Waffe und wesentlicher Waffenteile in eine / aus einer WBK, § 10 Abs. 1 a WaffG / § 34 Abs. 2 S. 2 WaffG	20,00 €
7.24	Ausnahmegenehmigung für noch nicht vorhandenes Blockiersystem, § 20 Abs. 7 WaffG	20,00 €
7.25	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme, § 20 Abs. 3 S. 2 WaffG	20,00 €
7.26	Erlaubnis / Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, §§ 29, 30 und 31 Abs. 1 WaffG	60,00 €
7.27	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses, § 32 Abs. 1, 2 und 4 WaffG	60,00 €
7.28	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedsstaat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG, § 31 Abs. 2 WaffG	90,00 €
7.29	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis, § 3 Abs. 3 WaffG und § 27 Abs. 4 WaffG	45,00 €
7.30	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis), § 10 Abs. 5 WaffG	60,00 € je Stunde
7.31	Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG für den Abschuss von Gehegetieren	150,00 €
7.32	Änderung einer bestehenden Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG für den Abschuss vom Gehegetieren	75,00 €
7.33	Überprüfung von Waffenhandelsbüchern	60,00 € je Stunde
7.34	Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen durch Brauchtumsschützen)	60,00 € je Stunde
7.35	Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen)	60,00 € je Stunde
7.36	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Waffenherstellungserlaubnis), § 21 Abs. 1 WaffG	120,00 € - 3.000,00 €
7.37	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis), § 31 Abs. 1 WaffG	120,00 € - 3.000,00 €
7.38	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen, § 26 Abs. 1 WaffG	60,00 € je Stunde
7.39	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung, § 27 Abs. 1 WaffG	60,00 € - 3.000,00 €
7.40	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition bei anlassbezogenen Kontrollen mit und ohne Beanstandung	55,00 € je Stunde
7.41	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition bei nicht anlassbezogenen Kontrollen mit Beanstandung	55,00 € je Stunde
7.42	regelmäßige Abnahmeprüfung von Schießstätten (§ 12 AwaffV)	60,00 € - 240,00 €
7.43	Gebühr für sonstige Amtshandlungen und sonstige Anordnungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	60,00 € je Stunde
7.44	Gebühr für den Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	60,00 € je Stunde
7.45	Gebühr für Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	60,00 € je Stunde
7.46	Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen, (§ 42 Abs. 2 WaffG)	60,00 € je Stunde

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
7.47	Festsetzung Waffenbesitzverbot nach dem WaffG inkl. Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 u. 2 WaffG)	60,00 € je Stunde
7.48	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung, §§ 5 und 6 WaffG	gebührenfrei
7.49	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters (§ 3 Abs. 3 AWaffV)	120,00 € - 550,00 €
7.50	Anordnung nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 27 Abs. 1, § 39 Abs. 3 oder § 46 WaffG	60,00 € je Stunde
7.51	Anordnung zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	60,00 € je Stunde
7.52	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	60,00 € je Stunde
8	Sprengstoffangelegenheiten	
8.1	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 SprengV	60 € je Stunde
8.2	Erteilung / Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	60,00 € - 2.500 €
8.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	90,00 €
8.4	Verlängerung / Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	60,00 €
8.5	Erlaubnis nach § 27 SprengG (1-fach - mit einem Modul)	120,00 €
8.6	Erlaubnis nach § 27 SprengG (2-fach - mit zwei Modulen)	150,00 €
8.7	Erlaubnis nach § 27 SprengG (3-fach - mit drei Modulen) - mit jedem weiteren Modul zzgl. 25,00 €	180,00 €
8.8	Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 SprengG (1-fach - mit einem Modul)	60,00 €
8.9	Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 SprengG (2-fach - mit zwei Modulen)	90,00 €
8.10	Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 SprengG (3-fach - mit drei Modulen) - mit jedem weiteren Modul zzgl. 15,00 €	120,00 €
8.11	Änderung der Erlaubnis nach § 27 SprengG	60,00 € je Stunde
8.12	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2 SprengG bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines	60,00 € je Stunde zzgl. Bekanntmachung
8.13	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 SprengG / § 27 SprengG / Befähigungsschein nach § 20 SprengG	60,00 €
8.14	sonstige Anordnungen und Entscheidungen sowie öffentliche Leistungen, sowie Prüfungen / Untersuchungen nach dem SprengG	60,00 € je Stunde zzgl. Bekanntmachung
8.15	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	60,00 € je Stunde zzgl. Bekanntmachung
9	Personenstandswesen	
9.1	öffentlich-rechtliche Namensänderungen	
9.1.1	Änderung eines Familiennamens nach NamÄndG	60,00 € - 1.000,00 €
9.1.2	Änderung eines Vornamens nach NamÄndG	60,00 € - 1.000,00 €
10	Abwasserbeseitigung	
10.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 v. T. der Baukosten, mind. 150,00 €
10.2	in den übrigen Fällen	150,00 €